

Strafrechtsnorm verwirklicht oder mit der Verwirklichung eitler solchen Merkmals begonnen hat.

Der Zeitpunkt des Beginns der Versuchshandlung wird von der im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Deliktsart sowie der konkreten Begehungsform bestimmt.

Es liegt z. B. eine versuchte Vergewaltigung vor, wenn der Täter eine Frau mit dem Messer bedroht, um sie zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zu zwingen (vgl. OGNJ 1973/7, S. 206 f.).

Das Verfolgen einer Person, um sie später unter günstigeren Umständen niederzuschlagen und auszurauben, ist noch kein Beginnen der Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals „Anwendung von Gewalt“ nach § 126. Ein derartiges Verfolgen ist weder begrifflich noch tatsächlich mit der Anwendung oder Androhung von Gewalt unmittelbar verbunden. Anders dagegen ist das Ausholen zum Schlag zu beurteilen (OG-Urteil vom 2. 9. 1968/lb Ust 41/68).

**Zum Beginn der Ausführungshandlung :**

Der Beginn der Urkundenfälschung liegt z. B. bei der Fälschung eines Personalausweises zu dem Zeitpunkt vor, an dem entweder das Bild gelöst oder die Personalausgabe gefälscht wird. Der Versuch beginnt nicht erst, wenn das neue Bild eingeklebt wird. Zur Ausführungshandlung zählen alle Handlungen, die unmittelbar dem Ziel der Verfälschung eines Ausweises dienen (BG Magdeburg, Urteil vom 27.6.1968 I BSB 17/68).

Der Versuch eines Diebstahls beginnt, wenn der Täter zur Wegnahmehandlung übergeht und damit den strafrechtlichen Schutz persönlichen bzw. gesellschaftlichen Eigentums durchbricht. So ist das Klopfen an das Fenster einer Gepäckaufbewahrung, um einen Gegenstand zur Aufbewahrung zu geben und dabei einen anderen zu entwenden, noch kein versuchter Diebstahl, weil das Anklopfen an das Fenster nur Voraussetzungen für den Diebstahl schafft. Versuchter Diebstahl liegt erst dann vor, wenn der Täter begonnen hat, die im konkreten Fall vorhandenen Eigentümssicherungen zu überwinden (vgl. OGNJ 1974/18, S. 564 ff.).

Versuchter Diebstahl liegt noch nicht vor,

wenn sich der Täter in das Treppenhaus eines der Öffentlichkeit zugänglichen Wohnhauses begibt, um in einer Wohnung einen Diebstahl zu begehen (vgl. BG Potsdam, NJ 1970/12, S. 367).

Versuch ist auch noch nicht gegeben, wenn ein Bürger ein Warenhaus oder ein Betriebsangehöriger eine allgemein zugängliche Lagerhalle betritt, um hier unmittelbar bestimmte Gegenstände zu entwenden. Der Täter hat dagegen versuchten Diebstahl begangen, wenn er widerrechtlich in eine fremde Wohnung oder nachts, nach Überwindung von Hindernissen in ein Warenhaus eindringt, um hier unmittelbar die Diebstahlshandlung auszuführen..

„Versuch der unbefugten Benutzung von Fahrzeugen liegt vor, wenn die Handlung des Täters unmittelbar auf die Ingangsetzung des Fahrzeuges gerichtet ist, wie das Anlassen oder Antreten des Motors oder das dem Anschieben des Fahrzeuges dienende Lösen der Bremsen:

Das Rütteln an den Türen bzw. das Probieren mit Zünd- oder Wagenschlüsseln sind straflose Vorbereitungshandlungen“ (vgl. NJ 1976/15, S. 454).

Bei den **Erfolgsdelikten** beginnt der Versuch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Täter seinerseits alles Erforderliche für die Verwirklichung der Straftat getan hat. So beginnt der versuchte Mord (§112) durch Vergiften, wenn der Täter mit Tötungsvorsatz vergiftete Speise auf den Tisch stellt oder in einem geschlossenen Raum Gas ausströmen läßt.

Bei der **mittelbaren Täterschaft** beginnt der Versuch, wenn der mittelbare Täter seine Handlung gegenüber dem Tatmittler abgeschlossen und der Tatmittler mit der Ausführung begonnen hat (vgl. Anm. zu § 22). Dabei müssen die Ausführungshandlungen nicht notwendig in ununterbrochenem Ablauf vorgenommen werden (OG-Urteil vom 17. 4. 1969/lb Ust 13/69 f.).

**6. Die subjektive Seite des Versuchs** erfordert Vorsatz (§ 6 Abs. 1 oder 2). Die Vorstellungen des Täters müssen im wesentlichen die Tatbestandsmerkmale erfassen, und er muß sich eindeutig entschieden haben, mit der Ausführung der Tat zu be-